Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung $^{\rm 1}$

(Änderung vom 28. April 2021)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

ı.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom $28.~M\"{a}$ rz $2007^2~wird$ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2

Wird gestrichen.

II.

- ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: René Baggenstos Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 26-48.

² SRSZ 362.200.